

der Papst darin den Hilarius einen Mann *'sanctae memoriae'* nennt, dass selbst gegen den Hilarius die päpstliche Ungnade nicht von Bestand gewesen sei. Ohne dann des Schreibens zu gedenken, in welchem Leo dem Ravennius die Aufforderung zu Theil werden lässt, mit ihm in schriftlichem Verkehre zu verbleiben¹, führt Saxy den Brief, welcher nach einer an die Bischöfe der ganzen Provinz zu richtenden Warnung dem Bischof von Arles die Bannung des in Gallien sein Unwesen treibenden Petronianus aufträgt², als Beleg dafür an, dass Leo aus freien Stücken von seiner missliebigen Haltung Arles gegenüber zurückgekommen sei.

Eine Aufforderung dazu bot sich dem Papste in der Bitte, welche alle auf einer Synode versammelten Bischöfe an Leo richteten³. Sie gehen den Papst um eine Wiederherstellung der einst von Zosimus an das Bisthum Arles verliehenen Gerechtsame an, indem sie es als billig hinstellen, dass, wie Rom wegen des heiligen Petrus die Herrschaft über alle Kirchen führe, so Arles über die gallischen Kirchen den Vorrang beanspruchen dürfe wegen des heiligen Trophimus, der, von Petrus entsandt, die Arler Kirche begründet und von ihr aus den Christenglauben in Gallien verbreitet habe. Der Bitte entspricht Leo in der Weise, dass er in einem Briefe⁴ lediglich den Streit um die Metropolitanhoheit, welcher in jüngster Zeit die Ordinierung des Bischofs von Vaison zum Gegenstande hatte, zwischen Arles und Vienne schlichtet; in der Erkenntnis nämlich, dass bald die eine, bald die andere Stadt in kirchlichen Dingen in derselben Provinz vorgewaltet habe⁵, verfügt er, da nun einmal Vienne die dem Hilarius aberkannte Befugnis kraft päpstlicher Verleihung besässe, dass diesem Bisthum vier Bischofstädte: Valentia, Tarantasia, Geneva und Gratianopolis zustehen, die andern aber derselben Provinz dem Bisthum Arles untergeben sein sollten.

Wenn Saxy sich bemüht, das ihm unbequeme Urtheil des Papstes, welches die zwischen Arles und Vienne wechselnde Vormacht, also die Gleichstellung beider Städte betrifft, dadurch abzuschwächen, dass er den Ausspruch auf das politische Gebiet hinüberzuspielen sucht — er meint p. 68, das Urtheil auf die beiden Städte als gleichbedeutende Stationen der römischen Flotte beziehen zu dürfen — so vergeht er sich gegen den klaren Wortlaut des Briefes; er übersieht aber auch, dass Leo in dem angezogenen Schreiben allein die

1) Jaffé K. R. 435.

2) Jaffé-K. R. 436.

3) Leonis M. opera

edd. Ballerinii I, 993.

4) Jaffé-K. R. 450.

5) Dis Stelle lautet:

'ita enim semper intra provinciam vestram et Viennensem et Arelatensem civitates claras fuisse, ut quarundam causarum alterna ratione nunc illa in ecclesiasticis privilegiis nunc ista praecelleret'.